

Statut Nr. 94.

Ä n d e r u n g
des
Statuts Nr. 89 der Stadtgemeinde J e v e r,
betreffend
die Besoldung des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister wird in Gruppe A 2 a des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928 ohne Zulage eingegliedert. Ferner wird ihm ein jährliches Dienstaufwandsgeld von 600,--RM gezahlt. Das Gehalt und das Dienstaufwandsgeld wird monatlich am 1. ausbezahlt. Dieses Statut tritt rückwirkend ab 1. November 1931 in Kraft unter gleichzeitiger Aufhebung des vom Ministerium am 19. August 1929 genehmigten Statuts.

Stadtmagistrat Jever.

Vorstehendes Statut ist auf Grund des Artikels 30 § 3 und 9 § 3 der Gemeindeordnung vom Staatsministerium genehmigt worden.

Oldenburg, den 17. März 1932.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.
